

## **Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau**

Das Studierendenparlament der Technische Hochschule Wildau hat gemäß § 62 Abs. 4 Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2013 (GVBl I/13, Nr. 11) auf seiner Sitzung vom 17.01.2019 nachfolgende Neufassung einer Satzung zum Sozialfonds der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau beschlossen. Diese wurde gemäß § 15 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 11. März 2019 angezeigt.

Präambel .....	2
§1 Gegenstand .....	2
§ 2 Antragsvoraussetzungen .....	2
§ 3 Antragsfristen.....	3
§ 4 Antragsbearbeitung .....	3
§ 5 Antragsunterlagen .....	4
§ 6 Bewirtschaftung der Mittel .....	4
§ 7 Änderung und Inkrafttreten .....	5

## Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierenden, denen es auf Grund einer finanziellen Notlage nicht möglich ist, Gebühren nach der Gebührenordnung der Technischen Hochschule Wildau [FH] aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten, sowie soziale Projekte finanziell zu fördern. Mittels entsprechender Formulare des Studierendenrates der Technischen Hochschule Wildau [FH] kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

### §1

#### Gegenstand

- (1) Für alle Studierenden der Technischen Hochschule Wildau, die Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 14.12.2006 sind (im folgenden Studierende), werden gemäß § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft Beiträge erhoben, welche den Beitrag zum Semesterticket einschließt. Die Beitragshöhe zum Semesterticket ist im VBB-Semesterticketvertrag zwischen den Studierenden und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) geregelt.
- (2) Der Sozialfonds speist sich aus den selbstverwalteten Geldern der Studierendenschaft der Technischen Hochschule-Wildau.
- (3) Dem Studierenden kann im Einzelfall eine außerordentliche Hilfe aus den Mitteln des Sozialfonds gewährt werden.

### § 2

#### Antragsvoraussetzungen

- (1) Studierende der TH Wildau, die nachweisen können das eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Abs. 2 und/oder einen sozialen Grund im Sinne von Abs. 3 zutrifft und ihnen das Aufbringen der geforderten Gebühren erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Abs. 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen im Sinne von Abs. 6 verfügen.
- (2) Als besondere Härte gelten
  - a) ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche ableisten, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und /oder keine Förderung nach dem BAföG oder keine Studienförderung im Sinne eines Stipendiums o. ä. vorliegt,
  - b) für Studierende, die auf Grund ihres Alters keine Förderung nach dem BAföG erhalten, vorausgesetzt sie erhalten von anderer Stelle keine Studienförderung im Sinne eines Stipendiums o. ä.,
  - c) oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
- (3) Als soziale Gründe für die Rückerstattung des Semesterbeitrags gelten
  - a) die Zugehörigkeit zu den in § 30 Abs. 1 bis 5 SGB XII genannten Personengruppen,
  - b) oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.
  - c) ausgeschlossen sind Studierende, die bereits einen Hochschulabschluss besitzen.

- (4) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semesterbeitrags einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld, Geldwerten, öffentlichen Leistungen des SGB und sonstige Leistungen wie Stipendien. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet.
- (5) Der zur Berechnung eingesetzte Grundbedarf richtet sich nach dem aktuellen BAföG.

Dazu treten hinzu:

- a) für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 250 Euro.
  - b) Für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich dieser Betrag um 150 Euro. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.
  - c) für Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf, bezogen auf den Grundbedarf.
  - d) für Studierende, die Kosten für Krankenversicherung, Pflegeversicherung und private Zusatzversicherung zur Krankenversicherung.
- (6) Als Vermögen gilt das gesamte verwertbare Vermögen gemäß § 90 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 90 SGB XII.

### § 3

#### Antragsfristen

- (1) Der Antrag auf Förderung des Semesterbeitrags nach dieser Satzung muss spätestens bis **vier** Wochen vor Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurückmelden, oder spätestens bis vier Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die immatrikuliert wurden, bei der antragsbearbeitenden Stelle eingegangen sein.
- (2) Anträge für eine finanzielle Unterstützung in Höhe des Semesterbeitrags bei sich aus § 2 ergebenden Härten, können fortlaufend gestellt werden.
- (3) Anträge werden nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. In besonderen Härten, die von den Vertretern des Studierendenrates bewertet werden, wird auf Rücklagen zurückgegriffen.
- (4) Der Studierende ist verpflichtet, fehlende Unterlagen binnen zehn Werktagen nach einmaliger Aufforderung nachzureichen. Bei Verstreichen der Frist wird der Antrag wegen unzureichender Mitwirkung abgewiesen.

### § 4

#### Antragsbearbeitung

- (1) Zuständig für die Entscheidung über alle Anträge auf Förderung nach dieser Satzung ist der Studierendenrat der Technischen Hochschule Wildau oder eine von ihm beauftragte Stelle. Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

- (2) Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen den erstellten Antragsbescheid in der Entscheidung nach § 1 kann der Studierende innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch beim Studierendenrat der Technischen Hochschule Wildau schriftlich einlegen. Eine Kommission entscheidet dann über den Widerspruch und teilt der/dem Studierenden die Entscheidungsgründe schriftlich mit.

## **§ 5 Antragsunterlagen**

- (1) Der Antrag erfolgt über das Formblatt „Antrag auf Förderung aus den Mitteln des Sozialfonds der TH Wildau. Ihm muss eine Antragsbegründung, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben beigelegt werden.
- (2) Nachweise sind durch geeignete Unterlagen wie:
- BAföG-positiv/negativ-Bescheid,
  - Bescheid über Stipendien,
  - Halbwaisen/Waisenrentenbescheid,
  - Wohngeld-positiv/negativ-Bescheid,
  - Lohnzahlungsbeleg,
  - Unterhaltsbescheinigung,
  - Kontoauszüge aller Konten und Depots der letzten zwei Kalendermonate,
  - Vermögensunterlagen,
  - Mietvertrag und Nebenkostenabrechnung,
  - Krankenkassenbescheid,
  - Pflegeversicherungsbescheid,
  - u.a.
- in Kopie nachzuweisen.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zehn Jahre nach Ende der Antragsfrist zu vernichten.

## **§ 6 Bewirtschaftung der Mittel**

- (1) Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zum Zeitpunkt nach § 3 Abs. 1 entschieden wurde.
- (2) Bei einer zustimmenden Entscheidung ist die Höhe der Förderung, durch den Studierendenrat der Technischen Hochschule Wildau festzulegen. Jedoch beschränkt sich die Höhe der Leistung auf den Umfang der aktuellen Semesterbeiträge.

## **§ 7**

### **Änderung und Inkrafttreten**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments der Technischen Hochschule Wildau.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (3) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.